OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601897/3/WP

Datum:
Linz, 31. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des S S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B B, M, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 22. Februar 2017, GZ: VerkR96-5724-2017, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Geldstrafe auf 120 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 55 Stunden herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten betragen 12 Euro. Der Beschwerdeführer hat zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens keinen Beitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

Mit Straferkenntnis vom 22. Februar 2017 wurde der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge kurz: belangte Behörde) bestraft, da er zu näher bezeichneten Tatzeit an näher bezeichnetem Tatort mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt habe, obwohl die Person(en), in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben. Wegen dieser Übertretung wurde über den Bf gemäß §§ 4 Abs 5 iVm 99 Abs 3 lit b StVO eine Geldstrafe idHv 200 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 92 Stunden verhängt. Zudem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 20 Euro verpflichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Schriftsatz vom 21. März 2017 Beschwerde, die von der belangten Behörde mit Schreiben vom 26. April 2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 15. Mai 2017 eingelangt, samt Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vorgelegt wurde. Mit Eingabe vom 30. Mai 2017 schränkte der Bf seine Beschwerde auf die Strafhöhe ein. Vom Bf wird weder ausdrücklich noch konkludent die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Von der belangten Behörde wird auf deren Durchführung ausdrücklich verzichtet.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Der Bf kam am 14. Jänner 2017 gegen 23:00 Uhr in Waizenkirchen auf einer Gemeindestraße auf Höhe des Gartenzaunes des Hauses J unmittelbar neben dem R als Lenker des Kfz mit dem Kennzeichen GR-x rückwärts ins Rutschen, stieß dabei an ein Gartentor mit Maschendrahtzaun und beschädigte dieses.

1.2. Der Bf verständigte einen Nachbarn sowie seinen Vorgesetzten über den Unfall; eine Verständigung der nächsten Polizeidienststelle erfolgte seitens des Bf nicht, obwohl der Bf und jene Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander nicht Namen und Anschrift nachgewiesen haben.

2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 und 3 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet (und keine 500 Euro übersteigende

Geldstrafe verhängt wurde) und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 4 Abs 1 StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten (lit a) sowie an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken (lit c). Gemäß Abs 5 par cit haben die genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die genannten Personen [...] einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

1.2. Gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs 2 lit a par cit bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet, [...]

2. Der Bf erhob gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde Beschwerde und schränkte diese auf die Strafhöhe ein. Damit erwuchs das Straferkenntnis im Umfang des Schuldausspruchs in Rechtskraft. Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist vor dem Hintergrund der soeben beschriebenen – und bereits eingetretenen – Teilrechtskraft bloß die Frage der Strafhöhe.

3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

3.2. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.4. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs 3 StVO 726 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

4. Offenkundiger Zweck des § 4 Abs 5 StVO ist die Sicherung der notwendigen Schadensabwicklung im Fall eines Sachschadens bei Verkehrsunfällen. In dieser Hinsicht hat der Bf – obzwar im Hinblick auf das Vorliegen eines Rechtsirrtums irrelevant – insofern richtig gehandelt, als er durch die Verständigung seines Dienstgebers sowie der Benachrichtigung eines Nachbarn (und damit aus Sicht des Bf einer Person, die dem Geschädigten „nahe“ steht) aus seiner Sicht alles getan, um die Schadensabwicklung zu ermöglichen. Dieses Bemühen des Bf um eine reibungslose Schadensabwicklung ist bei der Bemessung der Strafe im Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Tat mildernd zu berücksichtigen. Demgegenüber ist der belangten Behörde beizupflichten, wenn sie darauf verweist, der Bf sei verwaltungsstrafrechtlich nicht (mehr) unbescholten. Vor diesem spezifischen Hintergrund und unter Berücksichtigung der prekären Vermögensverhältnisse des Bf erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Geldstrafe idHv 120 Euro für tat- und schuldangemessen.

5. Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 VwGVG begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Strafbemessung) zu lösen war.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil